

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

23. Dezember 2024

### **Stellungnahme: Vernehmlassung zur Revision des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG)**

Sehr geehrter Herr Guarin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. September 2024 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economie suisse nimmt gestützt auf die Rückmeldungen der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

#### **Zusammenfassung**

- economie suisse unterstützt grundsätzlich eine Revision des Finanzmarktaufsichtsgesetzes und die weiteren gleichzeitig anzupassenden Gesetze, dem RAG und dem NBG.
- Es besteht jedoch wichtiger Ergänzungsbedarf beim FINMAG, dies insbesondere damit bei der Informationsübermittlung durch Beaufichtigte eine verlässliche Rechtsklarheit für die Praxis gewährleistet werden kann.
- Falls die entsprechenden Grundsätze (vgl. Ziff. 1.1 – 1.3) berücksichtigt werden, unterstützen wir die Variante B für Art. 42a VE-FINMAG (vgl. Ziff. 2).
- Die beiden Bestimmungen Art. 42a und 43 VE-FINMAG müssen aufeinander abgestimmt sein, daher unterstützen wir Variante B für Art. 43 VE-FINMAG (vgl. Ziff. 4).

## **1 Einleitende Bemerkungen**

Aus Sicht der Wirtschaft ist es nachvollziehbar, dass die Behörden eine gewisse Vereinfachung und zeitliche Straffung der Verfahren anstreben. Jedoch ist es erforderlich, sich beim Amtshilfeverfahren («Kundenverfahren») an folgenden Prinzipien auszurichten:

### **1.1 Effiziente Amtshilfe**

Ein schlankes und effizientes Amtshilfeverfahren stärkt den Finanzplatz Schweiz. Missbrauchsmöglichkeiten zur Verzögerung der Informationsübermittlung sind auszuschliessen. Das Kundenverfahren sollte daher auf spezifische Konstellationen fokussiert werden, um unverhältnismässige Verfahren zu vermeiden.

### **1.2 Wahrung des Rechtsschutzes der Betroffenen**

In Fällen mit Nähe zum Strafrecht sind die rechtsstaatlichen Garantien zwingend zu respektieren. Es darf keine Umgehung des Rechtshilfeverfahrens über das Finanzmarktrecht geben. Hier sollte das ordentliche Verfahrensrecht gelten.

### **1.3 Minimierung des «Tipping Off»-Risikos**

Verfahrensrechte sollten so ausgestaltet sein, dass keine Vertuschung von Fehlverhalten durch Betroffene möglich ist. Im Zweifel sind daher Verfahrensrechte im Nachhinein zu gewähren, allenfalls in Form eines Haftungsverfahrens.

## **2 Amtshilfeverfahren nach Artikel 42a FINMAG**

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erscheint die **Variante B** für Art. 42a VE-FINMG als unterstützungswürdiger, sofern die vorgenannten Prinzipien dabei explizit berücksichtigt werden. Dies gewährleistet einerseits Rechtsschutz für Kunden und andererseits eine zügige Informationsübermittlung, um Reputationsrisiken für die Schweiz zu vermeiden.

## **3 Informationsübermittlung durch Beaufichtigte nach Artikel 42c FINMAG**

Die Auslegung des geltenden Art. 42c FINMAG wird kontrovers diskutiert, insbesondere hinsichtlich seiner Funktion und des Anwendungsbereichs von Abs. 2. Für die Praxis ist eine gesetzliche Klärung wichtig, da die aktuelle Ausgestaltung zu Rechtsunsicherheiten führt.

Ursprünglich wurde Art. 42c geschaffen, um einen Erlaubnistatbestand zu schaffen, der einen direkten Informationsaustausch zwischen Beaufichtigten und ausländischen Behörden unter bestimmten Bedingungen ermöglicht – als Ergänzung, nicht als Konkurrenz zur formellen Amtshilfe. Ziel war es, die Rechte von Kunden und Dritten zu wahren und gleichzeitig die Unsicherheiten im Zusammenhang mit Art. 271 StGB zu reduzieren.

Die nun erfolgende Revision muss diese ursprüngliche Intention berücksichtigen und gleichzeitig die Basis für eine funktionierende Praxis schaffen, welche Rechtssicherheit bietet und sachfremde Interpretationen vermeidet. Insbesondere muss klargestellt werden, dass Art. 42c primär im Kontext von Art. 271 StGB anzuwenden ist, ohne jedoch die Prinzipien der formellen Amtshilfe auf rein informelle Sachverhalte auszudehnen. Ein Verweis auf Art. 42 FINMAG ist nicht erforderlich, da Datenschutz- und Bankgeheimnisvorschriften bereits den Schutz der Rechte von Dritten gewährleisten. Stattdessen sollte gesetzlich festgelegt werden, dass Beaufichtigte bei Informationsübermittlungen die Vertraulichkeit anmahnen.

Die Revision muss somit sicherstellen, dass Art. 42c FINMAG seine Funktion als Instrument für eine niederschwellige und rechtssichere Informationsübermittlung erfüllt, ohne die Rechte von Dritten oder Kunden zu gefährden oder den ursprünglichen Zweck der Norm zu verwässern.

#### **4 Grenzübergreifende Prüfungen nach Artikel 43 FINMAG**

In Bezug auf grenzüberschreitende Prüfungen durch ausländische Behörden in der Schweiz ist eine flexible und konsistente Handhabung der Informationsweitergabe entscheidend. Informationen, die ausländische Behörden gemäss Art. 42–42c FINMAG erlangen können, sollten auch bei Vor-Ort-Prüfungen ohne zusätzliche Anforderungen zugänglich sein. Um Widersprüche zu vermeiden, müssen die Bestimmungen der Artikel 42a und 43 FINMAG aufeinander abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund wird **Variante B** für Art. 43 FINMAG bevorzugt.

#### **5 Abschliessende Bemerkungen**

Angesichts der grossen Branchenspezifität dieser Konsultation verweisen wir für detaillierte Ausführungen auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder, darunter die Schweizerischen Bankiervereinigung, mit der wir abgestimmt sind und unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches

Isabelle Meier  
Projektmitarbeiterin  
Wettbewerb & Regulatorisches